STADTGEMEINDE LIEZEN
8940 Liezen, Rathausplatz 1

KUNDMACHUNG und LADUNG

zur Bauverhandlung

BAUBEHÖRDE
Bauverwaltung/Referat Baurecht und Raumordnung

Bearbeiter: **Roland Lubensky**
Telefon: 03612/22881 113
Telefax: 0043 3612 22 88 1-3
E-Mail: stadtamt@liezen.gv.at

GZ: BV-131-90-01365-05/26
Liezen, am 15.10.2026

Chiara Taschler, Roseggergasse 17/4, 8940 Liezen
Errichtung eines Zubaues im Obergeschoss
sowie Errichtung eines überdachten KFZ-Abstellplatzes
mit begehbarer Terrasse

Chiara Taschler, Roseggergasse 17/4, 8940 Liezen hat mit Eingabe vom 01.09.2026, beim Stadtamt Liezen eingelangt am 06.10.2026, um die **Erteilung der Baubewilligung** für die Errichtung eines Zubaues im Obergeschoss sowie Errichtung eines überdachten KFZ-Abstellplatzes mit begehbarer Terrasse auf der Liegenschaft „Döllacher Straße 31“, auf dem GST 562/3 aus EZ 67406/01134 in KG Liezen, angesucht.

Hierüber findet am

Donnerstag, den 29.10.2026 mit dem Beginn um 10.00 Uhr

an Ort und Stelle eine Erhebung und mündliche Verhandlung statt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: bei der Liegenschaft „**Döllacher Straße 31“**

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung vor Ort.

Ihr Verhandlungsleiter ist:

Mag. Simon Kreissl

Rechtsgrundlagen:

§§ 25 bis 27 Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.

Verfahrenshinweise:

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen.

Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich beim Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person im Sinne des § 10 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., handelt oder wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Weiters beachten Sie bitte als Antragsteller, dass gemäß § 25 Absatz 3 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen sind.

Als Nachbar beachten Sie bitte Folgendes:

Sie verlieren gemäß § 27 Absatz 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., Ihre Stellung als Partei, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Absatz 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., erheben.

Hinweise:

Sie haben im Sinne dieser Gesetzesbestimmung auch die Möglichkeit, bis zum Tag vor der Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben bzw. schriftlich Einwendungen zu erheben! Das bedeutet für Sie, dass Sie dann nicht persönlich zur Verhandlung erscheinen müssen und auch aufgrund Ihrer schriftlich erhobenen Einwendungen die so genannte „Parteistellung“ im gegenständlichen Bauverfahren behalten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß § 27 Absatz 3 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Absatz 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen

binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann, und zwar:

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder

2. ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Nachbar, der nicht gemäß § 27 Absatz 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen kann.

Weiters sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 Absatz 5 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., Einwendungen nach Absatz 3 und 4, solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgegebenen Bescheid ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Tag vor der Verhandlung im Rathaus der Stadt Liezen, Dachgeschoß, Bauverwaltung – Referat Baurecht und Raumordnung, während der Parteienverkehrszeit **(Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr)** zur Einsicht für die Beteiligten aufgelegt (um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird dringend ersucht).

Von der Baubehörde hierzu eingeholte Gutachten:

- Bautechnisches Gutachten, erstellt von der Bautechnischen Amtssachverständigen, Dipl.-Ing. Rosa Maria Sulzbacher

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel des Stadtamtes Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Stadtgemeinde Liezen „www.liezen.at“ unter „RATHAUS“ > „STADTAMT“ > „Digitale Amtstafel“ kundgemacht wurde.

Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

Ergeht an das Bürgerservice der Stadtgemeinde Liezen im Hause, mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der mündlichen Verhandlung anzubringen und sodann – mit dem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – der Baubehörde rückzumitteln.

Zusätzliche Kundmachung in anderer Form:

Ergeht an die Bauverwaltung der Stadtgemeinde Liezen im Hause, mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Website der Stadtgemeinde Liezen „www.liezen.at“ unter „RATHAUS“ > „STADTAMT“ > „Digitale Amtstafel“ bis zum Tag der Verhandlung zu veröffentlichen.

Für die Bürgermeisterin
Mag. Simon Kreissl

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Liezen
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-15T10:59:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	387085341
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	